

Bedingungen für die Entsendung von Fachpersonal (04/2020)



1. Allgemeines

Der Lieferant verpflichtet sich, Personal - nachstehend Fachpersonal genannt - zur technischen Aufsicht der Montage, der Inbetriebnahme und/oder Testläufe der von ihm gelieferten Maschinen und Einrichtungen, für andere Arbeiten hieran oder beratende Tätigkeiten zum Montageort zu entsenden. Der vereinbarte Umfang, Anzahl und Bezeichnung des Fachpersonals und sonstige Einzelheiten sind dem Angebot, dem Vertrag oder der Auftragsbestätigung zu entnehmen.

Das Fachpersonal wird die Durchführung der Arbeiten leiten, technisch koordinieren und im Rahmen von Testläufen kontrollieren. Technologisches Fachpersonal - soweit vereinbart - wird den Besteller während der Inbetriebnahme beratend unterstützen.

2. Vorbereitung und Durchführung der Arbeiten

Der Besteller wird für den rechtzeitigen Beginn und die ungehinderte fehlerfreie Durchführung der Montage- und Inbetriebnahmearbeiten/Testläufe insbesondere folgende Aufgaben auf seine Kosten und Verantwortung erledigen:

- 2.1 Transport der Maschinen und Einrichtungen ab vereinbartem Lieferort bis zu und an der Montagestelle; Prüfung auf etwaige Transportschäden unmittelbar nach Ankunft der Maschinen und Einrichtungen.
- 2.2 Lagerung der Maschinen, Einrichtungen, Materialien und Werkzeuge vor und während der Montage und Inbetriebnahme, so dass sie gegen Witterungseinflüsse, Abhandenkommen, unsachgemäße Behandlung sowie andere schädliche Einwirkungen voll geschützt sind. Soweit notwendig, wird der Besteller für trockene, beheizte und verschlossene Lagerräume sowie für eine Bewachung der Montagestelle sorgen.
- 2.3 Einrichtung und Unterhaltung der Montagestelle sowie deren Umgebung, insbesondere ordnungsgemäße Durchführung aller Bau-, Fundament- und Gerüstarbeiten, Räumung und Befestigung der Anfahrtswege und der Montagestelle sowie deren Sicherung gegen Unfallgefahren, Beleuchtung und Belüftung, ferner Bereitstellung ausreichend dimensionierter Gebäudeöffnungen für das Hineinbringen von Teilen und Geräten. Reinigung der Montagestelle und der Montageteile vor, während und bei Beendigung aller Arbeiten. Ordnungsgemäße Beseitigung aller anfallenden Reststoffe und Verpackungen.
- 2.4 Bereitstellung geeigneter, diebssicherer Aufenthalts- und Arbeitsräume (mit Beheizung, Beleuchtung, Waschgelegenheit, sanitärer Einrichtung und erster Hilfe) für das Fachpersonal sowie Telefon- und Telefaxeinrichtungen zur unentgeltlichen Benutzung. Außerdem muss an der Montagestelle oder in der näheren Umgebung eine eingerichtete Werkstatt zur Verfügung stehen, in der normal Schlosserarbeiten, sowie Drehen, Schweißen und Bohren durchgeführt werden können.
- 2.5 Einsatz der notwendigen Vorrichtungen, Werkzeuge und Hilfsmaterialien (ausgenommen Spezialwerkzeuge, soweit sie vom Lieferanten gestellt werden), insbesondere Krane, ausreichend dimensionierter Hebezeuge, Gerüste, Schweißgeräte, Schweißelektroden, Sauerstoff und Schweißgase, Putz- und Schmiermittel, Rüstholzer, Keile, Unterlagen, Messeinrichtungen, Betriebskraft, wie z. B. Strom, Dampf und Wasser einschließlich der hierfür erforderlichen Anschlüsse an der Montagestelle.

Für Inbetriebnahme und Testläufe setzt der Besteller weiterhin die erforderlichen Roh- und Hilfsmaterialien ein und übernimmt die in diesem Zusammenhang erforderlichen organisatorischen, personellen und technischen Sicherheitsvorkehrungen, Emissionsmessungen, Bereitstellung von persönlichen Schutzausrüstungen für die Fachkräfte und die Arbeitskräfte.
- 2.6 Einsatz erfahrener Arbeitskräfte, - nachstehend Arbeitskräfte genannt - wie z. B. Vorarbeiter, Schlosser, Elektriker, Schweißer sowie - falls notwendig - Dolmetscher jeweils in der nötigen Anzahl, für die erforderliche Dauer und mit der erforderlichen Qualifikation. Die Kenntnis des allgemeinen Stands der Technik und der örtlichen Sicherheitsvorschriften wird vorausgesetzt.
- 2.7 Soweit erforderlich, rechtzeitige Beschaffung der Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigungen für das Fachpersonal, der Lizenzen für die zoll- und gebührenfreie Einfuhr und Wiederausfuhr der mitgebrachten Ausrüstungen, Werkzeuge und Materialien, sowie sonstiger für die Tätigkeit an der Montagestelle erforderlichen Genehmigungen, insbesondere im Hinblick auf Arbeitssicherheit und Umweltschutz.
- 2.8 Beschaffung angemessener Unterkunfts- und Verpflegungsmöglichkeiten am Montageort oder dessen näherer Umgebung sowie täglicher Transport des Fachpersonals zwischen Unterkunft und Montagestelle sowie Montagestelle und Verpflegungsmöglichkeit und zurück. Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung trägt das Fachpersonal und erhält hierfür die vereinbarte Auslösung.
- 2.9 Abruf des Fachpersonals mit einer Frist von 6 Wochen vor Beginn der Arbeiten und deren Fortsetzung im Fall unvorhergesehener Unterbrechungen.

3. Vergütung

- 3.1 Die Dienstleistung des Fachpersonals einschließlich eventuell erforderlicher Vorbesprechungen wird nach Aufwand gemäß den im Angebot/in der Auftragsbestätigung genannten Vergütungssätzen und den nachfolgenden Bestimmungen berechnet:

Der genannte Stundensatz gilt für 35 Stunden pro Woche und 7 Stunden pro Werktag (montags bis freitags).

Arbeitseinsätze über den vorgenannten Rahmen hinaus werden mit folgenden Zuschlägen beaufschlagt:

1. die ersten 2 täglichen Überstunden über die normale Arbeitszeit hinaus	25 %
2. von der dritten täglichen Überstunde an, Samstags und/oder bei Nachtarbeit	50 %
3. Arbeiten an Sonntagen und lokalen Feiertagen	100%
4. Arbeiten am Neujahrstag, Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag, 1. Mai, Pfingstsonntag, Pfingstmontag, Heiligabend, 1. Weihnachtstag, 2. Weihnachtstag und Silvester	150 %
5. alle anderen nationalen Feiertagen der Bundesrepublik Deutschland	100 %

Nachtarbeit ist die in der Zeit von 20.00 und 6.00 Uhr geleistete Arbeit.

Sonn- und Feiertagsarbeit ist die an Sonntagen und den örtlichen gesetzlichen Feiertagen in der Zeit zwischen 6.00 und 6.00 Uhr des darauffolgenden Werktags geleistete Arbeit.

- 3.2 Die Preisberechnung basiert auf den gültigen Tarif in der Metallindustrie in Deutschland, Nordrhein-Westfalen mit Änderungen hinsichtlich Sonn- und Feiertage.

- 3.3 Die Reisedauer wird auf der Basis der Normalstundensätze berechnet. Als Reisedauer gilt für die Anreise die Zeit vom Antritt der Reise bis zur Unterbringung am Montageort und für die Rückreise die Zeit vom Antritt der Reise bis zur Ankunft am Heimatort. Das Fachpersonal hat die kürzest mögliche Strecke und Verkehrsverbindung zu wählen.

Wegezeit, d.h. die erforderliche Zeit zwischen Unterkunft und Montagestelle sowie Montagestelle und Verpflegungsort und zurück, wird insofern als Arbeitszeit berechnet, wie sie täglich insgesamt mehr als 60 Minuten beträgt.

- 3.4 Wartezeit gilt als Arbeitszeit. Wartezeit ist der Zeitraum, in dem die Durchführung von Arbeit, insbesondere das Inbetriebnahmeprogramm des Lieferanten, behindert oder unterbrochen wird, es sei denn, dass der Lieferant oder sein Fachpersonal hierfür verantwortlich ist. Wenn solche Umstände länger anhalten, kann der Besteller verlangen, dass das Fachpersonal zunächst abreist, um nach Behebung der Hinderungs- und Unterbrechungsgründe innerhalb zu vereinbarenden Frist erneut anzureisen. Es soll möglichst dasselbe Fachpersonal wieder anreisen. Die Reisekosten einschließlich der Reisevergütung nach 3.3 und Auslösung trägt der Besteller. Diese Regelung 3.4 gilt auch dann, wenn Arbeiten kostenlos für den Besteller durchgeführt werden.

- 3.5 Die Auslösung wird für jeden angefangenen Reise- und Anwesenheitstag in der vereinbarten Währung gezahlt. Sie dient zur Bestreitung der persönlichen Kosten für die Unterkunft, Verpflegung und sonstigen Lebenshaltung des Fachpersonals. Reicht die Auslösung, z.B. wegen eines Anstiegs der Lebenshaltungskosten am Montageort nicht, bleibt eine Anpassung vorbehalten.

- 3.6 Die Auslösung ist auch für die Dauer einer durch Krankheit oder Unfall verursachten Arbeitsunfähigkeit zu zahlen. Während eines stationären Krankenhausaufenthaltes beträgt sie jedoch nur 30%.

- 3.7 Das Fachpersonal hat Weihnachten Anspruch auf Heimfahrten. Dies gilt auch für eine längere Montagedauer und andere Fälle im Sinne des „Bundestarifvertrags für die besonderen Bedingungen der Montagearbeiter in der Metallindustrie“; bei Auslandsmontagen gilt hierfür in jedem Fall eine Zeit von 3 Monaten. Für die Heimfahrten trägt der Besteller die Hin- und Rückreisekosten einschließlich der Auslösung und Stundensätze für die Reisetage, nicht jedoch für die sonstigen Abwesenheitstage vom Montageort.

Der genaue Zeitpunkt und die Dauer der Heimfahrten werden im Einzelnen zwischen Besteller und Lieferant einverständlich festgelegt, wobei die betrieblichen Erfordernisse des Bestellers und die Wünsche des Fachpersonals zu berücksichtigen sind.

- 3.8 Die Kosten für die Hin- und Rückreise, für Heimfahrten, für die täglichen Fahrten von der Unterkunft zur Montagestelle, sowie von der Montagestelle zum Verpflegungsort und zurück und für sonstige Fahrten, die zur Durchführung der Arbeiten notwendig sind, einschließlich der damit zusammenhängenden Nebenkosten, wie z.B. Fracht und Verpackung von Gepäck und Werkzeugen, werden vom Besteller getragen oder dem Lieferanten gegen Nachweis erstattet. Zugreisen erfolgen zum Tarif der ersten Klasse und Flugreisen zum Business-Tarif. Bei Fahrten mit dem eigenen Pkw wird ein Kilometergeld in Höhe von 0,70€ / km berechnet, bei Fahrten mit einem gemieteten Pkw die angefallenen Miet- und Betriebskosten.

4. Preisberechnung und Zahlungsbedingungen

- 4.1 Zahlung erfolgt gegen Rechnung (14-tägig) auf der Basis von Arbeitszeitbescheinigungen des Lieferanten, die vom Besteller oder dessen Beauftragten abgezeichnet werden, sowie von Belegen über die sonstigen Kosten, wie z. B. Reisekosten in der effektiv angefallenen Höhe. Mietwagenrechnungen werden zzgl. einer Bearbeitungspauschale von

10% berechnet. Hotelrechnungen, sofern eine Unterbringung nach Aufwand vereinbart wurde, werden zzgl. einer Bearbeitungspauschale von 10% berechnet

- 4.2 Die Rechnungsbeträge sind dem Lieferanten sofort nach Erhalt der Rechnung ohne jede Abzüge und spesenfrei in Krefeld/Bundesrepublik Deutschland zu bezahlen.
- 4.3 Die Auslösung ist in vereinbarter Höhe und effektiv in der vereinbarten Währung als Vorschuss für jeweils eine Woche zu zahlen, je nach Vereinbarung entweder an den Lieferanten oder an dessen Fachpersonal direkt.
- 4.4 Eine eventuell anfallende Mehrwertsteuer wird zusätzlich berechnet.

5. Steuern, Zölle, Gebühren und Abgaben

Zu Lasten des Bestellers gehen alle Steuern, Zölle, Gebühren und Abgaben sowie hierauf evtl. anfallende Vorauszahlungen (nachstehend Steuern genannt), soweit sie in Zusammenhang mit der Einbringung der Lieferungen und Leistungen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland vom Lieferanten oder dessen Personal sowie von Subunternehmern oder deren Personal erhoben werden.

Der Besteller übernimmt die Erfüllung aller mit den Steuern verbundenen formellen Verpflichtungen einschließlich der Bezahlung. Falls der Lieferant oder dessen Personal die Steuern bezahlen, werden sie dem Lieferanten vom Besteller gegen Rechnung und Nachweis innerhalb von 14 Tagen erstattet.

6. Krankheit und Unfall

Der Besteller wird im Falle von Erkrankungen und Unfällen des Fachpersonals des Lieferanten für ärztliche Behandlung, Medikamente, Krankenhausaufenthalte, Transporte oder Überführungen sorgen. Der Lieferant trägt die damit verbundenen Kosten, soweit es sich nicht um einen von dem Besteller zu vertretenden Arbeitsunfall handelt.

7. Allgemeine Organisation/Arbeitsbedingungen/Arbeitssicherheit

Lieferant und Besteller benennen jeweils einen oder mehrere Bevollmächtigte, die befugt sind, die Einzelheiten der Arbeiten abzustimmen und Entscheidungen hierzu zu treffen, die keinen Aufschub zulassen. Der Besteller stellt sicher, dass die Weisungen des Fachpersonals von den Arbeitskräften befolgt werden, organisiert und koordiniert den personellen Einsatz der Arbeitskräfte. Die von dem Besteller oder vom beauftragten Dritten eingesetzten Arbeitskräfte werden nicht Arbeitnehmer oder Leiharbeiter des Lieferanten.

Die übergeordnete Verantwortung für die Sicherheit der Montagestelle, der Montagegeräte, der Arbeitsplätze sowie der Inbetriebnahme und des Produktionsbetriebes verbleiben bei dem Besteller. Der Besteller informiert den Lieferanten über die zu beachtenden Sicherheitsbestimmungen und -maßnahmen, insbesondere aus verfahrenstechnischer Sicht, und koordiniert diese mit den vom Lieferanten gegebenen speziellen sicherheitstechnischen Instruktionen zu seinem Lieferumfang. Der Baustellenleiter des Lieferanten unterstützt den Besteller in der Erfüllung der Sicherheitsmaßnahmen.

Arbeiten ohne unmittelbare Aufsicht durch das Fachpersonal dürfen ausschließlich im Rahmen der vorherigen Zustimmung des Baustellenleiters durch Arbeitskräfte durchgeführt werden, die in allen einzuhaltenden Sicherheitsvorschriften geschult, die fachlich hierzu geeignet sind und die unter Anleitung der Sicherheitsfachkraft des Bestellers stehen.

Alle aus Gründen der Arbeitssicherheit und des Umweltschutzes für den Betrieb der Anlage erforderlichen Sicherheitseinrichtungen, Messgeräte und sonstigen Einrichtungen müssen so früh wie möglich installiert sein, spätestens jedoch mit Aufnahme des Produktionsbetriebs.

8. Haftung des Lieferanten und des Bestellers

- 8.1 Der Lieferant ist für die Auswahl und Entsendung des geeigneten Fachpersonals und die Einbringung der vereinbarten Aufsichtsleistungen gemäß den in diesen Bedingungen übernommenen Verpflichtungen unter Ausschluss weitergehender Gewährleistungen verantwortlich. Der Lieferant ist ferner verantwortlich, dass seine Beratungsleistungen nach seinem besten Wissen erbracht wurden.
- 8.2 Im Rahmen seiner vorgenannten Verantwortlichkeiten haftet der Lieferant gegenüber dem Besteller wie folgt:
 - 8.2.1 Der Lieferant haftet für alle Mängel und Schäden, die sein Fachpersonal an den von ihm gelieferten Maschinen und Ausrüstungen verursacht hat in der Weise, dass er die beschädigten oder zerstörten Teile kostenlos nach seiner Wahl entweder repariert oder neu liefert und für die Montage der Neulieferteile sein Fachpersonal kostenlos stellt. Der Lieferant übernimmt ferner die eventuell damit verbundenen notwendigen Arbeits- und Materialkosten des Besteller, soweit diese von dem Bevollmächtigten des Lieferanten bestellt oder anerkannt worden sind.
 - 8.2.2 Im Rahmen der Produkthaftung und für von ihm oder vom Fachpersonal schuldhaft verursachte unmittelbare Schäden an Sachen, die nicht zum Lieferumfang des Lieferanten gehören, und für Personenschäden haftet der Lieferant bis maximal zur Höhe und im Rahmen seiner abgeschlossenen Betriebshaftpflichtversicherung (Sach- und Personenschäden bis 10 Millionen € pro Schadensfall und Versicherungsjahr). Der Lieferant stellt den Besteller in diesem Umfang von Ansprüchen Dritter frei. Entsteht dem Lieferanten ein Schaden oder wird er von Dritten in Anspruch genommen und ist der Schaden von dem Besteller und/oder den von ihm Beauftragten verschuldet, stellt der Besteller den Lieferanten in gleicher Höhe frei.
 - 8.2.3 Der Ersatz weitergehender Schäden, wie z. B. Produktionsausfall, entgangener Gewinn, Vorhaltekosten, ist - gleich aus welchem Rechtsgrund - ausgeschlossen.

8.2.4 Die in dem Liefervertrag enthaltenen Gewährleistungs- und Haftungsregelungen gehen diesen Vereinbarungen vor und werden durch diese nicht eingeschränkt. Soweit im Liefervertrag nicht anders geregelt, verjähren die Ansprüche gemäß Ziffer 8.2.1 innerhalb von 6 Monaten ab Beendigung der Arbeiten gemäß Punkt 9.

9. Dauer der Montage/Inbetriebnahme

Soweit nicht anders vereinbart, gilt für Beginn und Ende der Arbeiten:

- a) Die Montage beginnt mit dem Einmessen der Fundamentachsen für die Maschinen und endet mit der Bereitschaftsmeldung des Lieferanten zur Inbetriebnahme.
- b) Die Inbetriebnahme beginnt mit den Funktionsproben der Maschinen mit Material und endet mit der Bereitstellung zur Produktion.

Die Inbetriebnahme erfolgt vorrangig nach dem Arbeits- und Testprogramm des Lieferanten. Soweit die Maschinen während der Inbetriebnahme neben diesem Betrieb zur Produktion genutzt werden sollen, bedarf es hierzu der schriftlichen Genehmigung des Lieferanten, und der Besteller übernimmt hierfür die alleinige Aufsicht, Verantwortung und das Risiko.

Ein Produktionsbetrieb setzt die Erfüllung aller hierfür erforderlichen gesetzlichen und behördlichen Auflagen voraus; dies ist dem Lieferanten gegebenenfalls zu bestätigen.

10. Höhere Gewalt

Wenn der Beginn oder die Durchführung der Arbeiten durch Ereignisse höherer Gewalt (z. B. Streik, Mobilmachung, Krieg, Unruhen, Epidemien, Naturkatastrophen oder sonstige Arbeiten behindernde und vom Lieferant nicht zu verantwortende Umstände) erschwert oder unmöglich gemacht wird, behält sich der Lieferant vor, die vertraglichen Bedingungen den veränderten Verhältnissen anzupassen.

11. Schriftform, Gerichtsstand und anwendbares Recht

11.1 Änderungen und Ergänzungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Lieferanten.

11.2 Gerichtsstand bei allen sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist ausschließlich Krefeld. Der Lieferant ist auch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers zu klagen.

Es gilt das Deutsche Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf.